

Klassifikationskategorien, mit deren Verbleib im Betriebe Firmen rechnen können.

Vom Kriegsministerium wird folgende Verlautbarung versendet:

Da des öfteren einlaufende Anfragen erkennen lassen, daß die Öffentlichkeit über die Voraussetzungen, unter welchen Betriebe jeder Art wehrpflichtige Mannschaften als Angestellte aufnehmen können, nicht genügend Kenntnis hat, wird uns von maßgebender militärischer Seite mitgeteilt:

Im allgemeinen hat ein Betrieb Wehrpflichtige nur aufzunehmen und ist deren Belassung nur dann zu gewärtigen, wenn dieselben — seien ihre Arbeiten qualifiziert oder nicht qualifiziert — folgende militärische Klassifikation besitzen:

1. Gemusterte Landsturmpflichtige, welche bei der Musterung — wie aus dem Landsturmlegitimationsblatt ersichtlich — die Klassifikation erhielten: „zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht geeignet“;

2. im Superarbitrierungswege auf Grund der Superarbitrierungsbeschlüsse aus dem Heeres-, (Landwehr-, Landsturm-) Verbände entlassene Mannschaften, welche wie folgt klassifiziert wurden: a) „invalid, waffenunfähig“, insoweit sich diese Personen nicht in aktiver militärischer Dienstleistung befinden, b) „invalid, zu jedem Landsturmdienste ungeeignet“, c) „derzeit untauglich“ auf die ausgesprochene Dauer der Dienstuntauglichkeit, d) „zu jedem Landsturmdienste ungeeignet“;

3. alle nicht wehrpflichtigen Personen.

Bei Aufnahme von Wehrpflichtigen anderer Klassifikationskategorien, beziehungsweise eines Jahrganges, der noch nicht einberufen ist, muß mit Heranziehung zu militärischen Dienstleistungen gerechnet werden, da eine Enthebung unzulässig ist.